

2.1 Dachform
(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Dächer sind entsprechend
Einschrieb im Plan als Pult-
oder Satteldach mit einer
Neigung von 17°-27° auszuführen.
Bei Doppelhäusern und Gebäudegruppen
ist nur eine Dachform zulässig.
Dachaufbauten sind nicht zulässig.
Zulässig sind jedoch Dacheinschnitte (Balken)
bis zu einer Breite von max. 1/2 Dachbreite.

2.2 Äußere Gestaltung
(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Reflektierende Materialien
sowie reines Weiß oder sehr
helle Farbtöne (Remissionswerte
von 80-100) und reines Schwarz
oder sehr dunkle Farbtöne
(Remissionswerte von 0-15) sind
nicht zulässig. (siehe Farb-
skala).

2.3 Außenantennen
(§ 111 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Auf jedem Gebäude ist nicht
mehr als eine Antenne zulässig

2.4 Freileitungen
(§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Niederspannungsfreileitungen
sind unzulässig.

2.5 Gestaltung der unbebauten
Flächen der bebauten Grund-
stücke
(§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

Die nicht überbauten Flächen
der bebauten Grundstücke mit
Ausnahme der Flächen für Stell-
plätze sind als Grünfläche
oder gärtnerisch anzulegen und
zu unterhalten.

2.6 Einfriedungen
(§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

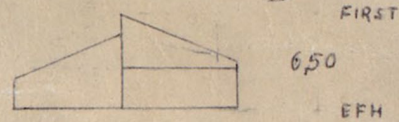
Einfriedungen zur öffentlichen
Verkehrsfläche:
Mindestabstand zur öffentlichen
Verkehrsfläche 0,50 m.
Max. Höhe von Mauern 0,30 m,
von Hecken 0,80 m.
Zäune sind nicht zugelassen.

Einfriedungen zwischen Nachbargrundstücken
Max. Höhe 1,00 m.
Mauern sind nicht zugelassen
Die Verwendung von Maschendraht ist nicht zulässig

2.7 Gebäudehöhe
(§ 111 Abs. 1 Nr. 8 LBO)

Die max. Gebäudehöhe ist aus den nachstehenden Schema-schnitten ersichtlich:

Zahl der Vollgeschosse: I
-Pult- oder Satteldach



Zahl der Vollgeschosse: I + D
- Pult- oder Satteldach



Zahl der Vollgeschosse: II,
-zweigeschossig
-Satteldach



Zahl der Vollgeschosse: I+II



2.8 Gebäudetiefe
(§ 111 Abs. 1 Nr. 9 LBO)

2.9 Genehmigungspflicht
(§ 111 Abs. 2 Nr. 1 LBO)

Abweichend von § 89 LBO bedarf die Errichtung jeglicher Ein-friedigungen die bauliche Anlagen darstellen sowie alle Abgrabungen und Aufschüttungen, einer Genehmigung.

grüne Änderung



*Paßien
Regierungsrat*